

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Felix Böttcher GmbH& Co KG
Standort:	Stolbergerstr. 94 in 50933 Köln
Anlage:	„Polyurethan-Anlage“ Anlage zum Herstellen von Polyurethanformteilen...
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nr. 5.11 Sp. 2 der 4. BImSchV,
Aktenzeichen:	4.003_3-1871_121_04_2020
Aufwand der Umweltinspektion:	6,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juni 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	09.06.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	10.06.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Eine Beteiligung der Behörden aus dem Genehmigungsverfahren wurde vorgenommen.
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Polyurethan-Anlage
- Nebeneinrichtungen: Warenannahme, Roh- und Betriebsstofflager, Haftmittelauftrag
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung nach §16 Az.: 13/95 vom 01.08.1995, 30.013.00/95/0511.2-2310 Hi, 01.08.1995
- Anordnung nach TA Luft Az.: 22.2-D vom 15.12.1996
- Anzeige § 15 Az.: 2/A-006/01-Bü vom 05.03.2001
- Anzeige § 15 Az.: 2A-099/03-22.2-D vom 12.11.2003
- Anzeige § 15 Az.: 572/487-3-1871-122/11A vom 14.10.2011
- Anzeige § 15 Az.: 572/48-3-1871-122/13A vom 14.10.2013
- Anzeige §15 Az.: 572/48_3-1871_121_122_2018_C vom 02.02.2018

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Es wurden keine Mängel festgestellt
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.